

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 27. Februar 1855.

Inhalt:

Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

Gesetz,
die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

stimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Artikel 1.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zu-

Jeder Grundeigenthümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, so weit er nach den zur Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegen-